

§ 7 Bgld. NotifG Eigener Wirkungsbereich

Bgld. NotifG - Burgenländisches Notifikationsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

Soweit die Gemeinden technische Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich erlassen, sind die in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 13.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at